



Merkblatt zur Betreuungsstunden

Grundsätzlich ist eine Betreuung nur im Rahmen der gültigen Pflegeerlaubnis möglich. Innerhalb dieses Rahmens bestehen zur Umsetzung einer Betreuungssituation im Main-Kinzig-Kreis unterschiedliche Möglichkeiten.

Möglichkeit I

Betreuung mit einem privatrechtlichen Vertrag.
Dafür sind individuelle Verträge auf Grundlage der gültigen Pflegeerlaubnis mit den abgebenden Eltern zu schließen.
Zur unfalltechnischen Absicherung ist diese Betreuungssituation der ZfK durch privaten Meldebogen mitzuteilen.

Der Meldebogen ist zu finden unter:

http://www.mitkindundkegel.de/cms/media/pdf/aemter/jugendamt/5180_kindertagespflege/Meldebogen_privat_14-05-12.pdf

Möglichkeit II

Betreuung durch Teilhabe an der Satzung zur Umsetzung der Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis.

Auch hierfür ist grundsätzlich in erster Linie für die Kindertagespflegeperson die gültige Pflegeerlaubnis zu beachten. Das Betreuungskind muss den ersten Wohnsitz im Main-Kinzig-Kreis haben. Mit Schließung des Betreuungsvertrages, kann Antrag auf finanzielle Förderung durch abgebende Eltern und die Kindertagespflegeperson gestellt werden. Hierfür ist die Beachtung des Antragsverfahrens notwendig.

Die Sachbearbeitung bemüht sich zeitnah zur Gewährung oder Ablehnung des Antrages.

Die im Bescheid festgesetzten Tatbestände sind bindend. Somit steht in der Regel der Betreuungszeitraum genau fest. Erstbetreuungstag und letzter Betreuungstag. Ebenso ist der täglich zeitliche Rahmen geregelt. Beispielsweise bei Gewährung der Betreuungsvariante 5 hat das Kind einen Betreuungsanspruch von 35 Wochenstunden. In den 35 Wochenstunden sind neben der Betreuung die Bring- und Abholzeiten und damit verbundenen Tür- und Angelgespräche inbegriffen. Entwicklungsgespräche finden in dem gebuchten Zeitraum und nicht zusätzlich statt. Für abgebende Eltern bedeutet dies während der Betreuungszeit zum Gespräch zu kommen.

Eltern haben über die Betreuungszeit mit den Kindertagespflegepersonen einen verbindlichen Vertrag geschlossen. Daher haben die Eltern, auf die vollständige Erfüllung der vertraglich festgelegten Betreuungsvariante, einen verbindlichen Anspruch.